

**Satzung der Samtgemeinde Uchte
über die Wasserversorgung von Grundstücken
und den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde am 15.07.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband "Nienburg-Süd" betreibt als öffentliche Einrichtung Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, in seinem Verbandsgebiet die Einwohner der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.

(2) Die Samtgemeinde Uchte ist Mitglied des Wasserverbandes "Nienburg-Süd" und regelt durch diese Satzung den Anschluss und die Benutzung der Versorgungsanlagen des Wasserverbandes in ihrem Gemeindegebiet.

§ 2

**Berechtigte und Verpflichtete
Grundstücksbegriff**

(1) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind entsprechend für den Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten anzuwenden.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer, Nießbraucher und in ähnlicher Weise zur Nutzung dinglich Berechtigte eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen anzuschließen und sie zu

benutzen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist.

§ 4

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungseinrichtung kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder besondere Maßnahmen erfordern, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(2) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung aus betrieblichen Gründen durch den Wasserverband nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Die im § 2 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

(2) Sind auf einem Grundstück i.S. des § 2 mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluss versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben u. ä. nur für die Sommersaison benutzte Gebäude. Näheres regeln die AVB.

(3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsanlagen aufgefordert sind, beantragt werden. Das Verfahren regeln die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Trinkwasser.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Vom Anschlusszwang werden auf Antrag diejenigen Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreit, bei denen der Anschluss des Grundstückes an die zentralen Versorgungsanlagen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Will der Verpflichtete die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses binnen 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu erklären.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu gewährleisten.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung von der Benutzungspflicht ist binnen 4 Wochen nach der Bekanntmachung bzw. Aufforderung zum Anschluss an die Samtgemeinde schriftlich zu stellen.

§ 9

Allgemeine Versorgungsbedingungen / Tarife

Einzelheiten über die Art des Anschlusses, die Benutzung und den Maßstab für den Anschluss und die Benutzung und die zu erhebenden Entgelte regeln die allgemeinen Versorgungsbedingungen des Verbandes "Nienburg-Süd".

§ 10

Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

(2) Daneben können die Zwangsmittel gem. §§ 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - SOG - angewendet werden.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Gegen die Bescheide und sonstigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis stehen, kann der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.1981 in Kraft.

Uchte, den 16.07.1981

Samtgemeinde Uchte

gez. Damke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Busse
Samtgemeindedirektor